Beschlusskammer 3

BK3a-10/075

Beschluss

2. Teilentscheidung (Ergänzung)

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

und

der WOBCOM GmbH, Heßlinger Straße 1-5, 38440 Wolfsburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin,

wegen Anordnung der Entgelte gemäß § 25 TKG für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mittels eines neu zu errichtenden Schaltverteilers auf dem Hauptkabel (hier: zusätzliche Gehäusetypen),

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin: DOLDE MAYEN & PARTNER Rechtsanwälte
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn,

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
die Beisitzerin Judith Schölzel

auf die mündliche Verhandlung vom 29.04.2010 beschlossen:

1. Für den Zeitraum ab dem 01.04.2010 werden für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mittels Schaltverteilers zusätzlich zu den mit Beschluss BK3a-10/023 vom 05.05.2010 angeordneten Entgelten die nachfolgenden Entgelte angeordnet:

4.	Bereitstellung des Schaltverteiler einschließlich des Schaltverteiler-Zuführungskabels	
4.3	Errichtung Schaltverteiler	
4.3.1	Material (inkl. Beschaffung und Lieferung)	
4.3.1.8	KoVt 600 (Gehäuse, Sockel, Stahldraht für Blitzschutz), je Stück	741,61 €
4.3.1.9	KoVt 800 (Gehäuse, Sockel, Stahldraht für Blitzschutz), je Stück	1.346,11 €
4.3.1.10	KoVt 1200 (Gehäuse, Sockel, Stahldraht für Blitzschutz), je Stück	1.545,56 €
4.3.1.11	HK Material Endverschluss (je 200 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel, je Stück	315,94 €
4.3.1.12	Endverschluss für Zuführungskabel 200 DA, nicht vorkonfektioniert, je Stück	72,73 €

2. Die Anordnung der Entgelte ist befristet bis zum 31.03.2011.
3. Im Übrigen werden die Anträge der Antragstellerin und Antragsgegnerin abgelehnt.

I.

Sachverhalt

Die Antragstellerin ist durch Ausgliederung der Festnetzsparte T-Home aus der Deutschen Telekom AG und anschließender Verschmelzung auf die T-Mobile Deutschland GmbH sowie gleichzeitiger Umfirmierung seit dem 30.03.2010 Gesamtrechtsnachfolgerin für das vormals von der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Telekom AG aufgebaute und betriebene bundesweite öffentliche Telefonnetz.

Auf Antrag der EFN eifel-net Internet Provider GmbH hat die Beschlusskammer die Rechtsvorgängerin der Antragstellerin in einer ersten Teilanordnungsentscheidung gemäß § 25 TKG vom 03.03.2009 (Az. BK3e-08/149) dazu verpflichtet, der Antragsgegnerin den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) mittels eines neu zu errichtenden Schaltverteilers auf dem Hauptkabel zu gewähren. In einer zweiten Teilanordnungsentscheidung vom 15.06.2009 (Az. BK3c-09-032) ordnete die Beschlusskammer die Entgelte für den angeordneten Zugang befristet bis zum 31.03.2010 an. Mit Beschluss BK3e-09/089 vom 08.12.2009 wurden auf Antrag der Antragsgegnerin die gleichen Zugangsbedingungen und Entgelte im Verhältnis zwischen der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin und der Antragsgegnerin angeordnet wie mit den o.g. Entscheidungen zwischen der EFN eifel-net Internet Provider GmbH und der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin.

Die gegen die Entscheidungen zwischen der EFN eifel-net Internet Provider GmbH und der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin gerichteten Eilanträge der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin lehnte das Verwaltungsgericht Köln ab.

Mit Schreiben vom 20.01.2010 stellte die Rechtsvorgängerin der Antragstellerin angesichts der am 31.03.2010 auslaufenden Befristung der Entgelte einen Folgeantrag auf Anordnung neuer Entgelte für den angeordneten Zugang für die Zeit ab dem 01.04.2010, wobei sie die Entgelte für die Gehäusetypen KVz 83 MXs, MfG 08, MfG 12 und MfG 18 anders als bei der vorangegangenen Entgeltanordnung nicht beantragte. Die Antragstellerin begründete dies damit, dass es sich gezeigt habe, dass diese Gehäuse nur für den Einsatz aktiver Technik konzipiert seien. Wenn – wie beim Schaltverteiler - keine aktive Technik in den Gehäusen eingesetzt würde, bilde sich Kondenswasser. Für den Einsatz als Schaltverteiler seien die Gehäusetypen Kollokationsverteiler (KoVt) 600 für die Aufnahme von bis zu 9 EVs zu 200 Doppeladern (DA) (3*600 DA Fassungsvermögen), KoVt 800 für die Aufnahme von bis zu 12 EVs zu 200 DA (3*800 DA Fassungsvermögen) und KoVt 1200 für die Aufnahme von bis zu 18 EVs zu 200 DA (3*1200 DA Fassungsvermögen) entwickelt und freigegeben worden. Diese Gehäusetypen verfügten über eine passive Belüftung, so dass durch einen regelmäßigen Luftaustausch die beim Einsatz von MFG auftretenden Feuchtigkeits-Probleme ausgeschlossen seien. Diese neuen Gehäuse seien für EVs mit je 200 DA geeignet. Für die Carrier-EVs müssten in den KoVt 600, 800 und 1200 die 100 DA-EVs mit Trennleisten (EVs 80 Q Trenn) eingesetzt werden, weil bislang keine 200er EVs mit Trennleisten in kompakter Bauform auf dem Markt erhältlich und eingeführt seien.

Die Antragstellerin beantragt,

- zusätzlich zu den bereits beantragten Entgelten – für den Zeitraum ab 01.04.2010 die nachfolgenden Entgelte zu genehmigen bzw. anzuordnen:

4 Bereitstellung des Schaltverteilers einschließlich des Schaltverteiler-Zuführungskabels		
4.3.1 Material (inkl. Beschaffung und Lieferung)		
4.3.1.8 Gehäuse KoVt 600	Stück	746,87 €
4.3.1.9 Gehäuse KoVt 800	Stück	1355,79 €
4.3.1.10 Gehäuse KoVt 1200	Stück	1556,71 €
4.3.1.11 HK Material Endverschluss (je 200 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel	Stück	366,34 €
4.3.1.12 Endverschluss für Zuführungskabel 200 DA, nicht vorkonfektioniert	Stück	73,27 €

Dem Antrag sind als Anlagen ein Kostennachweis (Anlage 1), die Preisliste „Schaltverteiler auf dem Hauptkabel" (Anlage 2), die Leistungsbeschreibung „Schaltverteiler auf dem Hauptkabel"(Anlage 3) und Absatz-/Umsatzprognose/Deckungsbeiträge (Anlage 4) beigefügt.

Den Beteiligten ist in der am 29.04.2010 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin in mehreren Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen übersandt.

Mit Schreiben vom 07.06.2010 dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Beschlussentwurf gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 09.06.2010 mitgeteilt, von einer Stellungnahme abzusehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftsätzlichen Äußerungen der Parteien im Verwaltungsverfahren, den sonstigen Inhalt der Verfahrensakten sowie die Ausführungen unter II. verwiesen.

II.

Gründe

Dem Antrag der Antragstellerin ist in dem aus dem Tenor der Entscheidung ersichtlichen Umfang stattzugeben. Im Übrigen ist der Antrag abzulehnen.

Grundlage dieser Entscheidung ist § 25 Abs. 1, 5 und 6 TKG i. V. m. den §§ 27 ff TKG.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG), aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin, der Antragsgegnerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtige Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

2. Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 1, 2 und 6 TKG

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Entgeltanordnung gemäß § 25 Abs. 1, 2 und 6 TKG liegen vor. Zwischen den Parteien wurden auf der Grundlage der der Antragstellerin in der Regulierungsverfügung BK 4a-07/002/R vom 27.06.2007 auferlegten Zugangsgewährungsverpflichtung zur TAL mit Beschluss BK3e-09/089 vom 08.12.2009 die technischen und betrieblichen Bedingungen für den Zugang zur TAL mittels eines auf dem Hauptkabel neu zu errichtenden Schaltverteilers angeordnet. Die in dieser Teilanordnungsentscheidung festgelegten Zugangsbedingungen stellen die Grundlage für die hier anzuordnenden Entgelte dar.

Infolge der Befristung der angeordneten Entgelte auch für die Materialkomponenten Gehäuse (KVz 82, KVz 83 MXs, MFG 08 und MFG 12) bis zum 31.03.2010 und mangels Aufnahme der Gehäuse KVz 83 MXs, MFG 08, MFG 12 und MFG 18 in den Entgeltanordnungsantrag vom 20.01.2010 liegt seit dem 01.04.2010 keine Entgeltanordnung für andere Gehäuse als den KVz 82 vor. Eine vertragliche Vereinbarung über die angeordnete Leistung, mit der Folge, dass anstatt eines Anordnungsverfahrens vorliegend ein reguläres Entgeltgenehmigungsverfahren zu führen gewesen wäre, ist zwischen den Parteien bisher ebenfalls nicht zustande gekommen.

3. Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 S. 3 i. V. m. den §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG

Für die Regulierung der Entgelte gelten gemäß § 25 Abs. 5 S. 3 TKG auch im Rahmen des Anordnungsverfahrens die § 27 bis 38 TKG. Da die angeordnete Zugangsleistung der in Ziffer 1.1 der Regulierungsverfügung BK 4a-07-002/R vom 27.06.2007 auferlegten Zugangsverpflichtung unterfällt,

> vgl. BK3e-08-149 vom 03.03.2009; bestätigend VG Köln Beschluss 1 L 1435/09 vom 21.01.2010; noch offen VG Köln 21 L 941/09 vom 13.11.2009,

unterliegen die Entgelte hierfür gemäß Ziffer 1.3 dieser Regulierungsverfügung der Regulierung nach Maßgabe des § 31 TKG.

3.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die angeordneten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung einer Anordnung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist dabei in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethoden zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben" den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

3.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Die zusätzlich zu dem Hauptentgeltanordnungsantrag (Az. BK 3a-10-004) für Schaltverteiler ergänzend beantragten Materialkomponenten – im Einzelnen die Gehäuse für die Kollokationsverteiler (KoVt) 600, 800 und 1200 sowie die Endverschlüsse je 200 DA in den Varianten „vorkonfektioniert inkl. Kabel" und „nicht vorkonfektioniert" - werden seitens der Antragstellerin auf Basis der jeweiligen Einkaufspreise kalkuliert und mit einem Materialgemeinkostenzuschlag beaufschlagt. Für die Bemessung der beantragten Tarife werden den Materialkomponenten weitere Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG zugeschlagen.

Obgleich die einzelnen Materialkomponenten bei Antragstellung nur unzureichend nachgewiesen wurden, konnte die Prüffähigkeit durch die nachträgliche Übermittlung entsprechender Preislisten sowie Auszügen aus Rahmenverträgen im Rahmen der Verfahrensfristen hergestellt werden. Die Antragstellerin wird jedoch aufgefordert, bei künftigen Verfahren alle wesentlichen Kosten begründenden Nachweise bereits mit Vorlage der Entgeltanordnungsanträge einzureichen.

3.1.2 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die für die Bereitstellung des Schaltverteilers zusätzlich beantragten Materialkomponenten waren auf Grundlage der von der Antragstellerin vorgetragenen Werte anhand der mit den Vorleistungslieferanten vereinbarten Bezugskonditionen zu überprüfen und in nachstehender (pauschaler) Höhe anzuordnen:

Lfd. Nr.	Position	Einheit	Entge
1	KVz-Gehäuse KoVt 600	je Stück	741,61 €
2	KVz-Gehäuse KoVt 800	je Stück	1.346,11 €
3	KVz-Gehäuse KoVt 1200	je Stück	1.545,56 €
4	HK Material Endverschluss (je 200 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel	je Stück	315,94 €
5	Endverschluss für Zuführungskabel 200 DA, nicht vorkonfektioniert	je Stück	72,73 €

Eine weitere Preisprüfung auf Basis der Vorlage entsprechender Abrufaufträge oder Rechnungsbelege war seitens der Beschlusskammer zum gegenwärtigen Zeitpunkt insoweit objektiv noch nicht durchführbar, als nach Vortrag der Antragstellerin bis dato noch keine Bestellmengen der vorgenannten Materialkomponenten mit dem Vorleistungslieferanten abgerechnet wurden. Letztlich erfolgte somit eine Überprüfung der Bezugskonditionen anhand von Preislisten sowie Auszügen aus Rahmenverträgen mit den relevanten Lieferfirmen. Den einzelnen Eingangspreisen waren jeweils Materialgemeinkostenzuschläge in Höhe von [redacted] zuzurechnen. Die so ermittelten Zwischenwerte waren des Weiteren mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG zu beaufschlagen. Die Höhe der jeweiligen Zuschläge berechnet sich dabei nach den auf der Grundlage des aktuellen Kostenreleasestandes festgelegten anerkennungsfähigen Werten,

> zur Methodik der Ermittlung dieser Kostenkomponenten siehe u.a. Beschluss BK3c-10-003 vom 26.03.2010 zu den Entgelten für den Zugang zu Kabelverzweigern/Multifunktionsgehäusen und Leerrohren, Ziffern 3.1.3.2.1; 3.1.3.2.6 sowie 3.1.3.2.7.

Es ist darauf hinzuweisen, dass separate Ansätze für Logistik – so z.B. die gesonderte Anlieferung des Materials - grundsätzlich nicht zusätzlich verrechnet werden können, da die aufgeführten Materialbeträge einen Materialgemeinkostenzuschlag beinhalten, der alle entsprechenden Kosten berücksichtigt.

Die Ansätze für die KVz-Gehäuse der Kollokationsverteiler decken neben dem Material für das Gehäuse auch den zugehörigen Sockel sowie den Stahldraht für den Blitzschutz ab.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Eingangspreise waren insoweit zu reduzieren, als die maßgeblichen Kontrakte der Lieferanten größtenteils die Möglichkeit eines Skontoabzugs in Höhe von [redacted] des Rechnungspreises bei Zahlung innerhalb von [redacted] vorsehen. Darüber hinaus war der Eingangswert für den vorkonfektionierten 200er EVs auf den - für die Dauer der Entgeltgenehmigung - maßgeblichen vertraglich ausgewiesenen Bezugspreis zu reduzieren.

Nachstehende Tabelle vermittelt zusammenfassend einen Überblick der für die einzelnen Materialkomponenten maßgeblichen anerkennungsfähigen Kostenparameter und deren Kostenhöhe:

Kostenparameter	KoVt 600	KoVt 800	KoVt 1200	EVS 200 DA (vorkonfekt.)	EVS 200 DA (nicht vork.)
Einkaufspreis (Gehäuse)	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

(Sockel)	[redacted]	[redacted]	[redacted]		
(Stahldraht)	[redacted]	[redacted]	[redacted]		
Material-GKZ	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
Gemeinkosten	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
Aufw. § 31 (3)	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
Gesamtkosten	**741,61 €**	**1.346,11 €**	**1.545,56 €**	**315,94 €**	**72,73 €**

Soweit die Antragsgegnerin sowie weitere Verfahrensbeteiligte - über die Entgeltanordnung der beantragten Materialkomponenten hinausgehend – die Anordnung eines weiteren Gehäusetyps (KVz 82A mit Einbautiefe 40 cm) bzw. eine alternative Bestückungsmöglichkeit der Schaltverteiler mit komprimierten 200er Endverschlüssen (mit Trennleisten der Firma [redacted]) für das Carrier-Zuführungskabel beantragten oder begehrten, sieht die Beschlusskammer derzeit weder eine ermessenstaugliche Möglichkeit, noch eine sachliche Notwendigkeit, die Antragstellerin zum Angebot des genannten zusätzlichen Materials zu verpflichten.

Zwar erscheint unbenommen, dass durch den Einsatz einer entsprechenden „Sonderausstattung" gegenüber der Verwendung des „Standardmaterials" der Antragstellerin eine Erweiterung der Anschlusskapazitäten des Schaltverteilers erreichbar sein dürfte. Demgegenüber sind der Beschlusskammer jedoch aktuell keine konkreten Sachverhalte vorgetragen worden, wonach auf Basis des nunmehr angeordneten Materials bereits ein hinreichendes Kapazitätsproblem vorliegen könnte.

Darüber hinaus finden die von der Antragsgegnerin geforderten zusätzlichen Materialkomponenten bei der Antragstellerin selbst offensichtlich noch keine interne Verwendung, wobei im Falle der komprimierten 200er EVs mit modifizierten Trennleisten auch bislang keine Freigabeerklärung gegenüber dem potentiellen Vorleistungslieferanten erteilt wurde.

Die Beschlusskammer erachtet es insoweit und mit Blick auf die durchschnittliche Breitbandpenetration für einen Übergangszeitraum als zumutbar, dass für die Carrier-EVs in den verschiedenen KoVt (kapazitätsmindernd) vorerst 100er EVs mit Trennleisten eingesetzt werden, bis die entsprechenden 200er EVs mit Trennleisten in kompakter Bauform marktgängig und mithin auch bei der Antragstellerin eingeführt sind. Die Antragstellerin – welche im Übrigen mit Schreiben vom 28.05.2010 die Tragung der anfallenden Mehrkosten im Falle eines ggf. erforderlichen Bestückungsaustausches der 100er EVs mit Trennleisten gegen neue 200er EVs mit Trennleisten zugesichert hat - wird jedoch aufgefordert, diesen Einführungsprozess aktiv und zügig zu beschreiten und im Falle des gebotenen Einsatzes der neuen komprimierten EVs die Anordnung eines Entgeltes für diese Materialkomponente umgehend zu beantragen.

4. Geltungszeitraum

Die angeordneten Entgelte gelten wie tenoriert rückwirkend ab dem 01.04.2010.

Zwar ist die Regelung des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG zur Rückwirkung von Entgeltgenehmigungen nach allgemeiner Ansicht in Literatur und Rechtsprechung,

> vgl. BerlKommTKG/Groebel/Seifert, § 35 Rn. 73; Telekommunikationsgesetz Kommentar Scheurle/Mayen/Hölscher § 25 Rn. 69 und Mayen/Lünenbürger § 35 Rn. 85; VG Köln, Beschluss 21 L 1304/09 vom 11.01.2010, Bl. 4 d. amtl. Umdrucks,

auf im Rahmen einer Zugangsanordnung nach § 25 TKG angeordnete Entgelte nicht anwendbar. Andererseits gibt es aber keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Entgeltanordnung jenseits vom Anwendungsbereich des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG eine Rückwirkung nicht entfaltet,

> vgl. VG Köln, Beschluss 21 L 1304/09 vom 11.01.2010, Bl. 4 d. amtl. Umdrucks, BVerwG, Urteil 6 C 3/08 vom 25.03.2009, Rn. 25.

Aus Sicht der Beschlusskammer gibt es keinen Grund dafür, weshalb es der Antragstellerin verwehrt sein sollte, Entgelte rückwirkend erheben zu dürfen, wenn sie den materiellen Anforderungen der §§ 31 bis 35 TKG TKG entsprechen. Zudem verhindert eine rückwirkende Entgeltanordnung ungeregelte Zeiträume, die infolge verspäteter Antragstellung oder Verlängerung der Verfahrensfrist nach Ablauf der Befristung der vorausgegangenen Entgeltanordnung entstehen können, und bewirkt daher auch die mit § 25 TKG intendierte umfassende Streitbeilegung zwischen dem zugangsberechtigten und zugangsverpflichteten Unternehmen.

5. Befristung

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der Entgeltanordnung bis zum 31.03.2011 erfolgt auf der Grundlage von §§ 25 Abs. 6, 35 Abs. 4 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Durch Festlegung des einjährigen Geltungszeitraums der Entgeltanordnung und den damit hergestellten Gleichlauf mit den Anordnungsentscheidungen (BK3a-10-004 bis -026 und -052 bis -055) besteht zukünftig die Möglichkeit, die Entgelte für den Zugang zur TAL mittels Schaltverteilers in einem einheitlichen Verfahren unter Berücksichtigung aller Gehäusevarianten zu beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 25 Abs. 6 S. 3 TKG können der Beschluss BK3e-09/089 vom 08.12.2009 und dieser Beschluss nur insgesamt angegriffen werden.

Gegen beide Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG).

Bonn, den 10.06.2010

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzerin
Wilmsmann	Scharnagl	Schölzel